

Der Codex, aus dem das Doppelblatt stammt, muss in Süditalien entstanden sein: Bereits Novellen und Glossen überliefernd, ist die hier überlieferte Redaktionsstufe auf jeden Fall nach der ursprünglichen Fassung des Liber augustalis anzusetzen. Doch zugleich geht sie der gegen Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen sogenannten Vulgata voraus, bietet also noch eine Fassung des Werkes aus der Zeit Friedrichs II.¹⁶

Bereits ein erster Vergleich der im Fossacesia-Fragment gebotenen Kapitelabfolge innerhalb von Buch III mit der in den anderen Handschriften des Liber augustalis¹⁷ gebotenen führt zu der Annahme, dass eine engere Verwandtschaft zwischen jenem Codex, aus dem das Fossacesia-Doppelblatt stammt, und dem Codex Vat. lat. 6770 der Biblioteca Vaticana¹⁸ bestanden haben müsse. Denn beide überliefern die gleiche Kapitelabfolge am Ende von Liber III. In beiden fehlt dort nämlich die Novelle III 46 *De medicis*¹⁹, die in allen anderen (und jüngeren) Handschriften mit Novellen²⁰ enthalten ist. Zudem sind das Fossacesia-Fragment und der Vat. lat. 6770 die beiden einzigen Textzeugen, die in ihrer Glossenschicht den Apparatus vetus zum Liber augustalis überliefern²¹; in den anderen Codices ist bereits die Glossa ordinaria des Marinus da Caramanico enthalten. Die Ergebnisse der Kollation widersprechen einer solchen Hypothese nicht; auch wenn markante Varianten fehlen, die nur in diesen beiden Codices aufträten.

Allerdings ist eine Divergenz zu konstatieren: Im Fossacesia-Fragment sind im Anschluss an die Konstitution III 93 *Si quis autem* und vor III 94 *Ad laudem et gloriam* die Novellen I 43 *Capitaneorum*

16) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 494 mit Anm. 16.

17) Zur Abfolge der einzelnen Gesetze in den Handschriften vgl. die Übersichtstabelle bei STÜRNER, Die Konstitutionen (wie Anm. 10) S. 123-130.

18) Den Vaticanus Vat. lat. 6770 beschreibt STÜRNER, Die Konstitutionen (wie Anm. 10) S. 13 f. folgendermaßen: „Pergamenthandschrift, 4. Viertel des 13. Jahrhunderts [...]. Schrift zweiseitig, auf dem Rand meist Glossen in unterschiedlicher Dichte, teilweise fast die ganze Seite bis 3000x200 mm füllend und mit Verweisstrichen ineinander verschachtelt bzw. auf die nächste Seiten gezogen, in der Regel von der gleichen Hand wie die Gesetze selbst [...]. Zwischen den heutigen Blättern 51 und 52 fehlt offenbar ein Blatt, das Friedrichs Gesetze von III 81 (Schlußworte) bis III 92 (außer dem letzten Wort) getragen haben muß“.

19) Vgl. STÜRNER, Die Konstitutionen (wie Anm. 10) S. 413 f.

20) Es sind heute sieben Codices mit Novellen bekannt: V₂, R, V₁, P₁, P_a, V_a und F (Erläuterung der Siglen S. 576 f.). Von ihnen überliefern die ersten vier die sogenannte Versio Vulgata des Liber augustalis, die letzten drei hingegen nicht.

21) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 491-504.